

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 3

Berlin, den 17. Mai

2000

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 vom 8. April 2000	34
Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 1999	34
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. März 2000	36
Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 vom 2. Februar 2000.....	36
Verordnung mit Gesetzeskraft über den Familienzuschlag in den Jahren 1999 und 2000 bei mehr als zwei zuschlagsberechtigten Kindern vom 11. Februar 2000	37
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee (StrErpVO Templin-Gransee) vom 8. April 2000	37

II. Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode über die Vereinigung der Kirchenkreise Gransee und Templin	38
Urkunde über die Vereinigung der Kirchenkreise Gransee und Templin	38
Urkunde über die Änderung des Namens der AltenKirchengemeinde Berlin-Rosenthal, Kirchenkreis Pankow	38
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bestensee, Dolgenbrodt, Gräbendorf, Pätz und Prieros, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen, zu einem Pfarrsprengel	38
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Radeland und der Wichern-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Spandau, zu einem Pfarrsprengel	38
Urkunde über die Aufhebung der (1.) Kreisschulpfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte	39
Urkunde über die Aufhebung der (2.) Kreisschulpfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte	39
Urkunde über die Aufhebung einer Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus Moabit	39
Gewährleistungsbescheid über Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. April 2000	40
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	40
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	41
Berichtigung	41

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	41
Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle	43

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

.....

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994

Vom 8. April 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1998 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

- Artikel 31 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats zulassen, daß alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden.“
 - In Absatz 4 wird nach „Stimmbezirken“ eingefügt „sowie des Wechsels im Wahlturnus“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Berlin, den 8. April 2000

Anneliese Kaminski
Präses

*

Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 1999

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBesO) vom 31. März 1993 (Abl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (Abl. EKD Seite 453), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift von § 5 a folgende Fassung:
§ 5 a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
- In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Unterhaltsbezüge der Vikare und Vikarinnen“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt.
- § 5 a wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
2) Hat der Pfarrer Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er diesen Anspruch an die

Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „hauptberuflichen“ ein Komma und die Worte „mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden“ eingefügt.
- In § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ die Worte „oder Pfarrer“ eingefügt.
- In Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 werden die Worte „Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratetenzuschlag“ durch die Worte „Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der der Anzahl“ durch die Worte „die der Anzahl“ ersetzt.
- In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach Stufe 2“ durch die Worte „der Stufe 2“ ersetzt.

6. In § 15 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Pfarrerdienstverhältnis“ durch das Wort „Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Verheiratetenzuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden die Worte „und den Verheiratetenzuschlag“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
Für den Familienzuschlag gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.
- In Absatz 6 wird das Wort „Verheiratetenzuschlages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.
- In Absatz 8 und 9 wird jeweils das Wort „Unterhaltsbezüge“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (KBBesO) vom 31. März 1993 (Abl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (Abl. EKD S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift von § 5 a erhält folgende Fassung:
§ 5 a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
- In der Überschrift von § 7 a wird vor dem Wort „Hochschulen“ das Wort „kirchlichen“ eingefügt.
- Die Überschrift von § 25 erhält folgende Fassung:
§ 25 Genehmigung besoldungsrechtlicher Maßnahmen

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- In den Absätzen 1 und 2 werden die Angaben „(§§ 6, 7)“, „(§§ 10 bis 12)“, „(§§ 13 bis 15)“, „(§ 17)“, „(§ 18)“ und „(§ 19a)“ gestrichen.
- Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
4. Rentenversicherungszuschlag.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Besoldung während einer Freistellung aus familiären Gründen

- (1) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
- (2) Ein Kirchenbeamter, der aus familiären Gründen beurlaubt ist, erhält keine Besoldung.
4. § 5a wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
(2) Hat der Kirchenbeamte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Angabe „A, B oder C“ eingefügt.
6. In § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.
7. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Grundlage des Familienzuschlages

- (1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.
- (2) § 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 werden die Worte „Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratetenzuschlag“ durch die Worte „Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der der Anzahl“ durch die Worte „die der Anzahl“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach Stufe 2“ durch die Worte „der Stufe“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 4 werden hinter dem Wort „Familienzuschlag“ die Worte „der Stufe 2“ eingefügt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird Absatz 2.
 - Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, dass das Wort „Verheiratetenzuschlages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt wird.
10. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Genehmigung besoldungsrechtlicher Maßnahmen

Die Einweisung von Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbänden in eine Planstelle und die Bewilligung von Zulagen an diese Kirchenbeamten bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Genehmigungsvorbehalte anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz (VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 446), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift von Abschnitt II werden das Wort „Ruhegehalt“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - Die Überschrift von § 6 wird gestrichen.
 - Die Überschriften von §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

§ 16 Rentenanrechnung
§ 17 Erstattung von Beiträgen zur Rentenanrechnung
 - In der Überschrift von § 25 werden die Worte „Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.
 - In der Überschrift von § 28 wird das Wort „Höchstruhegehaltssatz“ durch das Wort „Höchstsatz“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils die Zahl „27.“ durch die Zahl „17.“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Freistellung“ die Worte „nach kirchlichem Recht“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „bei Pfarrern und Pfarrerrinnen“ durch die Worte „Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrerrinnen ferner“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
(7) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, wird die Ausbildungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall findet § 6 in der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung weiter Anwendung.
- In der Überschrift von Abschnitt II werden das Wort „Ruhegehalt“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- § 6 wird aufgehoben.
- In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt und folgender Satz 4 angefügt:
Das Wartegeld darf die Dienstbezüge, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustanden, nicht übersteigen.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Angabe „Die §§ 53, 54 und 55“ durch die Angabe „§ 53 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8, § 54 und § 55“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird Absatz 2.
- § 16 wird aufgehoben.
- § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:
In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
Dem oder der Versorgungsberechtigten ist jedoch der Mindestbetrag nach § 53 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes zu belassen, wenn eine allein auf staatlichen Anrechnungsvorschriften beruhende Kürzung der Rente wegen Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommens zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führt.
- Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:
§ 17
Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
Hat der oder die Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er oder sie diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, so

weit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt der oder die Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

10. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6“, gestrichen wird.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt nicht für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

12. In § 25 werden in der Überschrift die Worte „Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.

13. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Vorläufiger Höchstbetrag

Unbeschadet anderer Bestimmungen wird der Höchstsatz für das Ruhegehalt und das Wartegeld bis auf weiteres auf 70 vom Hundert begrenzt.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter, die sich am 31. Dezember 1999 im Vorbereitungsdienst befinden, erhalten ihre Bezüge nach den bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Vorschriften. Die Höhe der Bezüge ergibt sich aus der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung oder aus der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit der Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat oder beginnt, richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht.

(3) Auf das Wartegeld aus einem vor dem 1. Januar 2000 begonnenen oder beginnenden Wartestand findet § 7 Absatz 2 Satz 4 des Versorgungsgesetzes keine Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Klassohn

Die vorstehende Verordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. April 2000 zum 1. April 2000 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt worden, dass § 3 Nr. 8 der Verordnung bereits ab 1. Januar 2000 Anwendung findet.

*

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 10. März 2000

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 1999 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. April 2000 mit der Maßgabe in Kraft zu setzen, dass § 3 Nr. 8 bereits ab 1. Januar 2000 Anwendung findet.

§ 2

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABl. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 treten an die Stelle der Angaben „§§ 17 bis 21, 25 und 29“ die Angaben „§§ 16 bis 20, 24 und 28“.

2. In § 3 sind die Nummern 1 bis 5 zu streichen. In Nummer 6 ist die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 25“ zu ersetzen. In Nummer 7 ist die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 26“ zu ersetzen.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 15. März 2000 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 vom 2. Februar 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Familienzuschlag der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Abschnitt A II der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung, der Familienzuschlag der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Abschnitt II der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und der Familienzuschlag der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 des Versorgungsgesetzes werden für die Jahre 1999 und 2000 für das dritte und jedes weitere Kind um je 150 DM monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Februar 2000

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Klassohn

Die vorstehende Verordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. April 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt worden.

**Verordnung mit Gesetzeskraft über den Familienzuschlag
in den Jahren 1999 und 2000 bei mehr als zwei
zuschlagberechtigten Kindern**

Vom 11. Februar 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses und des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 vom 2. Februar 2000 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 15. Februar 2000 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den
Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee
(StrErpVO Templin-Gransee)**

Vom 8. April 2000

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee besteht die erste Kreissynode abweichend von Artikel 50 Abs. 4 bis 8 der Grundordnung aus den Mitgliedern der bisherigen Kreissynoden der Kirchenkreise Gransee und Templin.

(2) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im dritten Quartal 2000. Sie endet abweichend von Artikel 50 Abs. 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002.

§ 2

(1) Das Präsidium der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee besteht abweichend von Artikel 52 Abs. 5 der Grundordnung aus den Mitgliedern der bisherigen Präsidien der Kreissynoden Gransee und Templin. Der Vorsitz der Kreissynode wird von den beiden bisherigen Vorsitzenden der Kreissynoden Gransee und Templin im Wechsel wahrgenommen, wobei der bisherige Vor-

sitzende der Kreissynode Templin beginnt und der Wechsel jeweils mit Ende einer Tagung der Kreissynode erfolgt; § 4 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt. Im übrigen wird die Verteilung der Aufgaben zwischen den Mitgliedern des Präsidiums im einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kreissynode zu beschließen ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt aus, wählt die Kreissynode eines ihrer ordentlichen Mitglieder aus dem Bereich des früheren Kirchenkreises, aus dem das ausgeschiedene Mitglied kam, als Nachfolgerin oder Nachfolger.

§ 3

(1) Das Superintendentenamts im Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Superintendentin oder eines stellvertretenden Superintendenten auf der ersten Tagung der ersten Kreissynode vom bisherigen Verwalter des Superintendentenamts des bisherigen Kirchenkreises Templin wahrgenommen. Seine Stellvertretung nimmt der bisherige Vorsitzende des Kreiskirchenrats des bisherigen Kirchenkreises Gransee wahr.

(2) Zur Beratung und Unterstützung einer Superintendentin oder eines Superintendenten oder einer das Superintendentenamts wahrnehmenden Person wird für die Dauer der Amtszeit des Kreiskirchenrats ein Leitungskreis gebildet, dem drei Mitglieder aus dem bisherigen Kirchenkreis Templin und zwei Mitglieder aus dem bisherigen Kirchenkreis Gransee angehören. Die Mitglieder des Leitungskreises werden von der Kreissynode gewählt. Die Aufgaben des Leitungskreises legt die Kreissynode in einer Geschäftsordnung fest. Die Amtszeit des Leitungskreises endet im Fall der Bildung einer kollegialen Leitung gemäß Artikel 61 der Grundordnung vorzeitig mit deren Bildung.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der ersten Tagung der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee treten an die Stelle

1. der oder des Vorsitzenden der Kreissynode gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Vorsitzenden der Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Gransee und Templin gemeinsam,
2. des Präsidiums gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Gransee und Templin gemeinsam,
3. des Kreiskirchenrats gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Grundordnung die Kreiskirchenräte der bisherigen Kirchenkreise Gransee und Templin gemeinsam.

(2) Die Aufgaben des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee nehmen bis zur Neubildung des Kreiskirchenrats auf der ersten Tagung der Kreissynode die Kreiskirchenräte der bisherigen Kirchenkreise Gransee und Templin gemeinsam wahr.

(3) In den Fällen des Artikels 73 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 4 der Grundordnung tritt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee an die Stelle der Kreissynoden der ehemaligen Kirchenkreise Gransee und Templin.

(4) Im Fall des Artikels 50 Abs. 9 Satz 3 tritt der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee an die Stelle der Kreiskirchenräte der ehemaligen Kirchenkreise Gransee und Templin.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Berlin, den 8. April 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

II. Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Vereinigung von Kirchenkreisen

Die Landessynode hat unter Bezugnahme auf ihren Beschluss im Zusammenhang mit der Vereinigung von Kirchenkreisen vom 21. November 1997 (KABL. S. 194) beschlossen:

Vereinigung der Kirchenkreise Gransee und Templin

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

1. Die Kirchenkreise Gransee und Templin werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.
2. Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee“.
3. Der Evangelische Kirchenkreis Templin-Gransee ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Gransee und Templin.
4. Der Evangelische Kirchenkreis Templin-Gransee gehört zum Sprengel Neuruppin.
5. Die Vereinigung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 8. April 2000

Präses
Anneliese K a m i n s k i

*

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchenkreise Gransee und Templin

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Landessynode aufgrund von Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenkreise Gransee und Templin werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee.“

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Templin-Gransee ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Gransee und Templin.

§ 3

Der Evangelische Kirchenkreis Templin-Gransee gehört zum Sprengel Neuruppin.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2000

Az.: 1403-1(282)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –
Dr. Wolfgang Huber

*

Urkunde

über die Änderung des Namens der Alten Kirchengemeinde Berlin-Rosenthal, Kirchenkreis Pankow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in

Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Name der Alten Kirchengemeinde Berlin-Rosenthal, Kirchenkreis Pankow, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Rosenthal“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2000

Az.: 1000-1 (25.11)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bestensee, Dolgenbrodt, Gräbendorf, Pätz und Prieros, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Bestensee, Dolgenbrodt, Gräbendorf, Pätz und Prieros, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen, werden dauernd zum Pfarrsprengel Bestensee - Gräbendorf verbunden.

§ 2

Der bisherige Pfarrsprengel Bestensee und der bisherige Pfarrsprengel Gräbendorf werden aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2000

Az.: 1020-1 (709.03+07)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Radeland und der Wichern-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Spandau, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Radeland und die Wichern-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Spandau, werden dauernd zum Pfarrsprengel Wichern – Radeland verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2000
Az.: 1020-1 (09.17+21)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die Aufhebung der Kreisschulpfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird die (1.) Kreisschulpfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 18. März 2000
Az.: 2029-5.1 (701.202)

(L. S.)

Kreissynode des
Ev. Kirchenkreises Berlin Stadtmitte
Der Vorsitzende
Albrecht Christoph Schenck

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 4. April 2000

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die Aufhebung der Kreisschulpfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird die (2.) Kreisschulpfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 18. März 2000
Az.: 2029-5.2 (701.202)

(L. S.)

Kreissynode des
Ev. Kirchenkreises Berlin Stadtmitte
Der Vorsitzende
Albrecht Christoph Schenck

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 4. April 2000

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die Aufhebung einer Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus Moabit

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 18. März 2000 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird die Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus Moabit aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 18. März 2000
Az.: 2029-5.9 (701.200)

(L. S.)

Kreissynode des
Ev. Kirchenkreises Berlin Stadtmitte
Der Vorsitzende
Albrecht Christoph Schenck

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 18. April 2000

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

Gewährleistungsbescheid über Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit Wirkung ab 1. April 2000 besteht aufgrund des Gewährleistungsbescheides der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin vom 6. März 2000 für Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Gewährleistungsbescheid wird nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 10. April 2000

Für das Konsistorium
Dr. Runge

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur – Berlin
Geschäftszeichen VI A

6. März 2000

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aus dem Gebiet der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nach § 5 Abs. 1 SGB VI

Ihr Antrag vom 3. Dezember 1999

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erlässt gemäß § 5 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) folgenden

B e s c h e i d :

Es wird festgestellt, dass in Bezug auf den o. g. Personenkreis die Voraussetzungen für Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI vorliegen für

1. Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem Tag ihrer Berufung nach dem Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) mit dem Tage ihrer Berufung nach Maßgabe des Pfarrerdienstgesetzes, soweit sie nicht ausdrücklich im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden,
3. ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit dem Tag der Berufung auf Lebenszeit oder in den Probendienst (Entsendungsdienst) nach Maßgabe des Gemeindepädagogengesetzes i.V.m. dem auf diesen Personenkreis weitgehend anzuwendenden Pfarrerdienstgesetz,
4. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit mit dem Tage der Ernennung nach dem Kirchenbeamtenengesetz der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung,
5. sonstige Personen, denen durch die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg ausdrücklich lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den versorgungsrechtlichen, also beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechenden Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert worden sind und die nur noch aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündbar sind, mit dem Tage der Verleihung der Versorgungsanwartschaft,
6. Personen, die unter 1. bis 5. fallen, für die Dauer einer anderweitigen Tätigkeit während einer im kirchlichen Interesse liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit Beginn der Beurlaubung, wobei die anderweitige Beschäftigung in eine etwaige Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI einbezogen wird,

7. Personen, die unter 1. bis 6. genannt sind, die neben der dort genannten Tätigkeit eine an sich der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende genehmigte Nebentätigkeit bei ihrem Dienstherrn ausüben, auch für diese Nebentätigkeit mit deren Beginn.

Dieser Bescheid gilt mit Wirkung ab 1. April 2000.

(L.S.)

Im Auftrag
M. Becker

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 6. April 2000
Az.: 1252-3 (701.08)

Die Evangelische Galiläa-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE GALILÄA-KIRCHENGEMEINDE
IN BERLIN“



2. Konsistorium Berlin, den 2. Mai 2000
Az.: 1252-2 (701)

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte – Der Superintendent – hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENKREIS BERLIN STADTMITTE 2“



3. Konsistorium Berlin, den 2. Mai 2000
Az.: 1252-2(701)

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte – Das Kirchliche Verwaltungsamt – hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.
Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENKREIS BERLIN STADTMITTE 3“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Galiläa-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte mit der Umschrift „SIEGEL DES GEISTLICHEN AMTES DER EV. GALILÄA-KIRCHE ZU BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde St. Pauli Brandenburg/Havel, Kirchenkreis Brandenburg, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE ST. PAULI BRANDENBURG“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/2000 ist auf Seite 26 unter „Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln“ die Nummer 2 zu streichen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Dahme, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Dahme mit insgesamt 6 Predigtstätten gehören die Kleinstadt Dahme und die Dörfer Bollensdorf, Rietdorf und Niendorf. Außerdem werden die Orte Liedekahle und Willdau-Wentdorf pfarramtlich von Dahme aus betreut.

Der Pfarrsprengel Dahme mit ca. 1.300 Gemeindegliedern hat ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben. Seine Schwerpunkte sind die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, daneben gibt es Seniorenarbeit, kirchenmusikalische Aktivitäten und Arbeit mit Erwachsenen.

Die Gemeinde hat eine Kindertagesstätte mit Hort und ein Alten- und Pflegeheim zu betreuen. Das Rüstzeitenheim (Tagungsstätte „Seminar für Kirchlichen Dienst“) befindet sich auf dem kircheneigenen Grundstück in Dahme und bereichert die Gemeindegewalt sowie die Gottesdienste in vielfältiger Weise.

Die Gemeindegewalt wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Berufserfahrung und erwarten glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums, Einfühlungsvermögen für die Gestaltung von Gottesdiensten, Interesse an Menschen, gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, organisatorisches Geschick (Computerkenntnisse erwünscht) und Engagement in der Öffentlichkeitsarbeit.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewalt des Pfarrsprengels Dahme über die Superintendentur Niederer Fläming, Etmüllerstraße 2, 14913 Jüterbog.

2. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Golßen, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Lübben zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewalt des Pfarrsprengels Golßen über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Golßen.

3. Die (2.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Luckau, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der mit der Verwaltung der Stelle beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Lübben zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Mühlenfließ, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (85 % Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel liegt am östlichen Rand von Berlin (S-Bahn-Anschluß, Gymnasien, Grund- und Realschule sind in der Nähe). Zum Pfarrsprengel gehören die vier Gemeinden Fredersdorf, Vogelsdorf, Petershagen und Eggersdorf in einem Zugzugsgebiet mit je einer Pfarrkirche, drei Seniorenheimen mit monatlichem Gottesdienst und drei kirchlichen Friedhöfen.

Im Pfarrsprengel sind zur Zeit eine Pfarrerin und ein Pfarrer im Entsendungsdienst, eine hauptamtliche Kantorin und zwei Katechetinnen mit unterschiedlichem Dienstumfang tätig.

Besetzt werden soll die Pfarrstelle für die Gemeinden Fredersdorf/Vogelsdorf mit dem Wohnsitz in Fredersdorf.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der teamfähig ist und flexibel mit den verschiedenen Anforderungen umzugehen weiß: zeitgemäße Verkündigung, seelsorgerische Aufgaben, Gewinnung neuer Gemeindeglieder, kulturelle Angebote. Es wird erwartet, dass die guten Kontakte zur öffentlichen und kommunalpolitischen Ebene weitergeführt und die reichhaltige ökumenische Arbeit fortgesetzt werden.

Die im Entsendungsdienst Tätigen werden sich voraussichtlich bewerben.

Telefonische Rückfragen sind möglich im Evangelischen Kirchenbüro Fredersdorf, Telefon: 03 34 39/62 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewalt des Pfarrsprengels Mühlenfließ über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

5. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewahlräte des Pfarrsprengels Woltersdorf über die Superintendentur Niederer Fläming, Etmüllerstraße 2, 14913 Jüterbog.

6. Die (5.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Neuruppin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, ist zum 1. Juli 2000 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeindegewahlräte erwarten von der Bewerberin oder dem Bewerber insbesondere Fähigkeiten bei der Koordination von Gemeindeveranstaltungen, Teamfähigkeit, moderne Personalqualitäten, seelsorgerliche Begabung, die Bereitschaft zur Übernahme des Vorsitzes im GKR und der Geschäftsführung, die Erfüllung des pfarramtlichen Dienstes im gesamten Pfarrsprengel Neuruppin (dazu ist ein Führerschein erforderlich), die Begleitung der Kreise und Rüstzeiten, Zurüstung der Ehrenamtlichen, Hausbesuche, Pflege der Ökumene in der Stadt Neuruppin und die Vertretung der Gemeinde in der Öffentlichkeit.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewahlräte des Pfarrsprengels Neuruppin über die Superintendentur Wittstock-Ruppin, Kirchplatz 2, 16909 Wittstock.

7. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Menz, Kirchenkreis Gransee, – ab 1. 7. 2000 Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee – ist zum 1. 12. 2000 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Das mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerehepaar wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

9. Die (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Dienstort der Pfarrstelle ist das Ev. Gemeindezentrum Neubereshagen, Berendsstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder). Das Gemeindezentrum wurde im Februar 1990 eingeweiht und bietet vielfältige Möglichkeiten traditioneller und offener Gemeindearbeit. Der Stadtteil Neubereshagen ist in den 70er und 80er Jahren entstanden. Es leben dort ca. 20.000 Menschen, überwiegend Familien aber auch Senioren in altersgerechten Wohnungen.

Erwünscht sind:

- Bereitschaft zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit mit den Kollegen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Fähigkeit, Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu motivieren
- konstruktive Offenheit für soziale Probleme der Menschen im Wohngebiet und im Umfeld des Gemeindezentrums (auch solcher, die keine kirchlich-christliche Sozialisation haben)
- Phantasie für die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen und Erschließung des Evangeliums für diese
- Aufgeschlossenheit für alle Felder traditioneller Gemeindearbeit einschließlich Seelsorge.

Frankfurt (Oder) ist seit 1993 wieder Universitätsstadt mit der Europauniversität Viadrina. Vor Ort sind alle Schultypen in mehrfacher Auswahl. Eine evangelische Schule ist in Gründung. Das Klinikum ist Lehrkrankenhaus der Humboldt-Universität zu Berlin. Frankfurt ist Forschungsstandort der Halbleiterphysik u.v.m.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 A, 15230 Frankfurt (Oder).

10. Die (2.) Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der sich schwerpunktmäßig dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmet.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden und soll bezogen werden.

Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Hermann Detering, Telefon Gemeinde: 361 34 26 oder privat: 323 26 03.

Bewerbungen sind nur aus dem Kirchenkreis Spandau zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Melancthon-Kirchengemeinde über die Superintendentur Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

11. Die (1.) Pfarrstelle der Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine landeskirchliche Schulpfarrstelle im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) zu verwalten.

Zur Gemeinde gehören der Ortsteil Fürstenberg (Oder) und das Dorf Vogelsang. Die neu aufgebaute gotische Stadtkirche wurde 1999 einschließlich einer neuen Orgel eingeweiht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der

- sich als Seelsorger(in) versteht und Freude an Gottesdiensten und Besuchsdienst hat
- Freude an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Seniorinnen und Senioren hat
- gut zusammenarbeitet mit der Kantorkatechetin und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- ökumenisch aufgeschlossen ist
- Kontakte zu den Vereinen und Einrichtungen Fürstenbergs pflegt
- die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden pflegt.

Ein Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden.

Ein engagierter Gemeindegewahlrat steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer zur Seite. Auskünfte zur Gemeindepfarrstelle erteilt Herr Staar, Telefon: 0 33 64/75 05 58 (dienstl.) Auskünfte zur landeskirchlichen Schulpfarrstelle erteilt Herr Steinert, Telefon: 0 30/243 44-337.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

12. Die (2.) Pfarrstelle der Weihnachtikirchengemeinde Haselhorst, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 % Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Erwünscht sind:

- Teamfähigkeit, d.h. Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie zu der vom Gemeindegewahlrat beschlossenen Form der gemeinsamen Geschäftsführung
- neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Lehre, Übernahme von speziellen Aufgaben in Absprache mit der Pfarrkollegin und dem GKR, z.B. in der Jugend- und Kinderarbeit, Arbeit mit den Kindertagesstätten, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit u. a.

Bewerbungen sind nur von Pfarrerinnen oder Pfarrern aus dem Kirchenkreis Spandau zugelassen, die bereits einen Dienstumfang von mindestens 75 % haben, und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Weihnachtsgemeinde Haselhorst über die Superintendentur Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

13. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Kaulsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist zum 1. Januar 2001 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich als Seelsorger(in) versteht
- bereit ist, die vielfältige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch in guter Zusammenarbeit mit dem CVJM, zu begleiten und die Haus- und Seniorenkreise mit zu verantworten
- ein partnerschaftliches Miteinander mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegt
- die Verwaltungsaufgaben in die Hand nimmt
- die Verbindung zur gemeindeeigenen Kindertagesstätte für den Gemeindeaufbau fördert und weiterentwickelt.

Zur Gemeinde gehören ca. 3.000 Gemeindeglieder, die teilweise in einem Neubaugebiet und einem Siedlungsgebiet wohnen.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

14. Im Pfarramt für besondere Berufsgruppen (Kirchliche Arbeit im Polizei- und Zolldienst in Berlin) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist voraussichtlich zum 1. August 2000 eine landeskirchliche Pfarrstelle zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören:

- sozioethischer Unterricht in der Polizeischule, der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und in Dienstgruppen
- Seminare und Tagungen
- berufsbegleitende Erwachsenenbildung
- Kontakte zu Polizei- und Zolldienststellen
- Mithilfe in Konfliktsituationen
- Begleitung von Dienstgruppen bei Einsätzen
- Gruppen- und Einzelseelsorge
- Mitarbeit in der Notfallseelsorge
- Öffentlichkeitsarbeit.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle

In der Kirchengemeinde Hennigsdorf, Kirchenkreis Pankow, ist eine Kirchenmusikerstelle mit 50% Regelarbeitszeit wieder zu besetzen.

Bewerbungen werden erbeten an den Gemeindegemeinderat, z. H. Pfarrer Günther Grigoleit, Hauptstraße 1, 16761 Hennigsdorf bei Berlin, Telefon/Fax: 03302/224905.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

